

Ernst-Barlach-Gymnasium Unna
Seminarstraße 4
59423 Unna

Konzept zur

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung



– Stand 20.11.2017 –

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung
2. Fächerübergreifende Kriterien der Leistungsbewertung
 - 2.1 Schriftliche Arbeiten
 - 2.1.1 Klassen- und Kursarbeiten der SI sowie Klausuren der SII
 - 2.1.2 Facharbeit (gymnasiale Oberstufe)
 - 2.2 Sonstige Mitarbeit
 - 2.2.1 Unterrichtsgespräch
 - 2.2.2 Einzelarbeit
 - 2.2.3 Partner- und Gruppenarbeit
 - 2.2.4 Hausaufgaben
 - 2.2.5 Lerndokumentationen (Mappen, Portfolio etc.)
 - 2.2.6 Referate / Präsentationen
 - 2.2.7 Projekte
 - 2.2.8 schriftliche Übungen
 - 2.2.9 Gestaltungsaufgaben
 - 2.3 Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung
 - 2.4 Nachteilsausgleich
 - 2.4.1 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I
 - 2.4.2 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II
3. Fachspezifische Grundsätze, Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung
 - 3.1 Deutsch
 - 3.2 Englisch
 - 3.3 Französisch
 - 3.4 Spanisch
 - 3.5 Latein
 - 3.6 Musik
 - 3.7 Kunst
 - 3.8 Literatur
 - 3.9 Geschichte
 - 3.10 Sozialwissenschaften / Politik-Wirtschaft
 - 3.11 Erdkunde / Geografie
 - 3.12 Erziehungswissenschaft
 - 3.13 Philosophie / Praktische Philosophie
 - 3.14 Religion
 - 3.15 Mathematik

- 3.16 Biologie
- 3.17 Chemie
- 3.18 Physik
- 3.19 Informatik
- 3.20 Sport

4. Anhänge

1. Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung in der Schule dient dem Zweck, den Schülerinnen und Schülern selbst, aber auch Eltern und Lehrkräften Orientierung darüber zu geben, welche Kompetenzen in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken der Lernenden liegen und auf welchen Lernfeldern besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um wesentliche Methoden und Inhalte zielgerichtet und nachhaltig zu erreichen.

Bei Lernerfolgswertungen werden Lernleistungen und Lernerfolge einzelner Schülerinnen und Schüler beurteilt. Lernerfolgswertungen münden als Gesamtübersicht in Halbjahres- und Versetzungszeugnisse, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in die halbjährlich ausgestellten Laufbahnbescheinigungen.

Am Ernst-Barlach-Gymnasium umfasst die Sekundarstufe I im G8-Bildungsgang die Klassen 5 bis 9. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase, die mit der Abiturprüfung abschließt, mit der die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife erwerben können. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erlangt man die in der Regel Fachoberschulreife (FOR, = Mittlerer Schulabschluss [MSA]), nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase erreicht man bei entsprechendem Leistungsbild den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Leistungsbewertung ist demnach immer auch mit der Vergabe von Zugangsberechtigungen und der Ermöglichung qualifizierter Bildungschancen verknüpft.

Zensurenfreie Räume innerhalb und außerhalb des Unterrichts gehören dabei zu unserer Schulkultur. Leistungssituationen sind nämlich von Lernsituationen zu trennen.

In *Lernsituationen* stellt man Fragen, überlegt, zweifelt, übt, wiederholt, öffnet sich (auch mit Fehlern). Ergänzungsstunden, Förderangebote, Vertiefungskurse, das vielfältige AG-Angebot und auch die Hausaufgabenbetreuung erweitern die vorhandenen zensurenfreien Räume für Schülerinnen und Schüler über die reinen Lernsituationen im Fachunterricht hinaus. Bewertet werden in Lernsituationen zwar die Beteiligung und am Ende der Entwicklung durchaus der Erfolg eines Lernprozesses, nicht aber eine punktuell erbrachte Leistung während des Lernprozesses. Lernsituationen sind wichtig, um sich erproben zu können. Die Erarbeitung von Unterrichtsinhalten steht hier im Vordergrund.

In reinen *Leistungssituationen* dagegen gibt man dem zu Beurteilenden zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Bild von seinen fachlichen Fähigkeiten und erworbenen Fertigkeiten.

Das hier vorliegende Konzept soll eine Vereinheitlichung und Übersicht der Kriterien der Leistungsmessung und Benotung am Ernst-Barlach-Gymnasium Unna darstellen und sichern, dass diese Kriterien für alle am Lernprozess beteiligten Personen verbindlich sind. Dies dient auch dem Zweck, die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler beim Lernprozess zu fördern und ihnen eigene Verantwortung zu geben. Viele Schülerinnen und Schüler wünschen sich eine regelmäßige Rückmeldung über ihren Leistungsstand, weil sie das für ihre schulische Mitarbeit motivierend finden. Es spornt an, Lob und Anerkennung für geleistete Arbeit zu erfahren. Man möchte wahrgenommen und in seinen schulischen Leistungen positiv bestätigt werden. Zu einer aufrichtigen, vollständigen Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler ist es jedoch unumgänglich, ebenso auf die noch zu behebenden Defizite kon-

struktiv hinzuweisen. Für die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer gehört es daher zu ihren zentralen Aufgaben, individuell auf die Lernenden abgestimmte Leistungsanforderungen zu stellen, Lernwege zu eröffnen und abschließend Leistungsbewertungen vorzunehmen. Die Notengebung kann auf dieser Grundlage dann nicht rein arithmetisch erfolgen, sondern geschieht vornehmlich nach pädagogischen Gesichtspunkten und aus pädagogischer Verantwortung heraus. So steht es im Kommentar für die Schulpraxis zur Ausbildungsordnung an weiterführenden Schulen (§ 6, Abs. 2.2 APO SI):

„Die Verpflichtung, die Leistungen aus den Beurteilungsbereichen „Klassenarbeiten“ und „Sonstige Leistungen“ angemessen zu berücksichtigen (§48 Abs. 2 Satz 3 SchulG), bedeutet nicht, dass aus beiden Noten das arithmetische Mittel zu bilden ist. Im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung beurteilt der Fachlehrer die Leistungen und hat damit die Möglichkeit, individuelle Leistungsfähigkeiten eines einzelnen Schülers zu berücksichtigen. So kann ein Schüler schüchtern, ängstlich oder zurückhaltend sein, so dass seine mündliche Leistung nicht auffallend gut ist; dafür vermag er sein Wissen in den Klassenarbeiten positiv nachzuweisen. In diesen Fällen kann der Fachlehrer dem schriftlichen Bereich größeres Gewicht beimessen.“

(Quelle: Holtappels, Hans-Josef / Wolfering, Janbernd, *Kommentar zur APO-SI. Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I*, Essen ⁴2015.)

An anderer Stelle (zu § 6, Abs. 1.3 APO SI, aaO) heißt es unter Verweis auf Urteile von Verwaltungsgerichten:

„Lehrerinnen und Lehrer haben bei der Notenvergabe in pädagogischer Verantwortung eine Gesamtbewertung vorzunehmen, die die Beobachtungen im Unterricht sowie die Lern- und Leistungsentwicklung berücksichtigt. Notenvergaben sind deshalb nicht strikt an die sich aus den mündlichen und schriftlichen Leistungen ergebene rechnerische Gesamtnote gebunden. Auch bestehende Lücken im fachspezifischen Grundwissen, die die Lernentwicklung erheblich beeinträchtigen können, können negativ berücksichtigt werden. Allerdings muss die Lehrkraft die Abweichung vom rechnerisch zu ermittelnden Leistungsbild nachvollziehbar begründen.“

Die Notengebung ist zudem Ergebnis eines individuellen Förderprozesses und immer mit einer individuellen Beratung der Schülerinnen und Schüler verbunden.

Diese Grundsätze gelten genauso für die gymnasiale Oberstufe, lediglich mit dem Unterschied, dass in der Sekundarstufe II die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlicher agieren müssen, indem sie von sich aus gemäß ihrem Alter stärker dazu verpflichtet sind, schulische Leistungen zu erbringen, ohne hierzu pädagogisch besonders ermutigt werden zu müssen (§ 13, Abs. 4 APO-GOST). Auf dieser Basis erfolgt eine differenzierte, individuelle Schullaufbahnberatung durch die jeweiligen Fachlehrkräfte, das Klassenleitungsteam, die Jahrgangsstufenleitungen und das Schulleitungsteam. Damit Leistungsbewertungen richtig verstanden werden und Lernende Orientierung auf ihrem Lernweg erfahren, legen wir Wert auf die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern. Diese Grundsätze finden sich im Beratungskonzept unserer Schule wieder.

Das vorliegende fächerübergreifende Konzept wird in Kapitel 3 durch die einzelnen Fachbereiche jeweils unter fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen konkretisiert. Insgesamt ist das Leistungskonzept des Ernst-Barlach-Gymnasiums Unna im Zusammenspiel mit dem pädagogischen Konzept der Schule zu lesen und zu verstehen. Die zentralen Orientierungspunkte unseres pädagogischen Konzepts sind Schülerorientierung im Sinne einer Selbstverantwortung für das eigene Lernen, die Schulung und Wahrnehmung von Verantwortlichkeit sowie die Stärkung von Kompetenzen im Bereich des kooperativen Lernens.

2. Fächerübergreifende Kriterien der Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz NRW (vgl. § 48 SchulG), sowie in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I“ (vgl. § 6 APO-SI), und in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe“ (vgl. § 13-17 APO-GOST) dargestellt. Die Rolle der Fachkonferenzen für die Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern ist ebenfalls im Schulgesetz NRW festgeschrieben (vgl. § 70 SchulG). Diese Texte sind im Internet leicht zugänglich oder werden auf Wunsch von der Schule zur Verfügung gestellt.

Alle schulischen Fächer sind in den geltenden Kernlehrplänen und schulinternen Curricula so aufgebaut, dass sie drei Anforderungsbereiche enthalten.

- Der *Anforderungsbereich I* umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang sowie die Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Methoden (Wiedergabe von Kenntnissen, Reproduktionsleistungen).
- Der *Anforderungsbereich II* umfasst das selbstständige Bearbeiten, Analysieren, Ordnen und Erklären bekannter Sachverhalte sowie das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Anwendung, Reorganisations- und Transferleistungen).
- Der *Anforderungsbereich III* umfasst schließlich den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen sowie das selbstständige Anwenden von Methoden mit dem Ziel, zu Begründungen, Deutungen, Wertungen und eigenen Beurteilungen zu gelangen (Reflexion, Problemlösung und Werten).

Um den verschiedenen Anforderungsbereichen gerecht zu werden, aber auch um den Lernenden das Verständnis für die Aufgabenstellung zu erleichtern, sind den Anforderungsbereichen so genannte Operatoren zugeordnet. Sie sind als Verben formuliert (z. B. darstellen, erläutern, analysieren, beurteilen) und geben an, was die Schülerin oder der Schüler konkret tun soll. Operatoren werden in den an unserer Schule etablierten Lehrwerken eingeführt und der Umgang mit ihnen nach und nach eingeübt. Beispielaufgaben unter Anwendung dieser Operatoren findet man auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus formulieren die Kernlehrpläne und Curricula aller schulischen Fächer fachspezifische Kompetenzen, die es von der Schule zu lehren und zu überprüfen gilt.

2.1 Schriftliche Arbeiten

2.1.1 Klassen- und Kursarbeiten der SI sowie Klausuren der SII

Klassenarbeiten und Klausuren bedürfen einer zielgerichteten Vorbereitung und Übung im Unterricht. Sie basieren auf den gemeinsam vereinbarten Absprachen des Schulcurriculums. Klassenarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig angekündigt, die Klausurpläne werden zu Schuljahresbeginn veröffentlicht.

- a) Anzahl und Umfang (in Unterrichtsstunden) der Klassen- und Kursarbeiten der Sekundarstufe I am EBG Unna:

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6	1	–	–	6	1
6	6	1	6	1	6	1	6	1
7	6	1–2	6	1	6	1	6	1
8	5	1–2	5	1–2	5	1	5	1–2
9	4	2	4	2	4	2	4	2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben. Die dritte Arbeit des Schuljahres wird als Projektarbeit eingefordert, etwa als Aufführung, als Facharbeit o. Ä. (Ausnahme: neu einsetzende Fremdsprache).

b) Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II am EBG Unna:

Fach	GK						LK			
	EF.1	EF.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
Deutsch	2 x 2	2 x 2	3	3	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Englisch	2 x 2	2 x 2	3	3	3	3 h	4	4	4	4,25 h
Französisch n	2 x 2	2 x 2	3	3	3	3 h	4	4	4	4,25 h
Französisch f	2 x 2	2 x 2	2	3	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Latein n	2 x 2	2 x 2	2	2	3	3 h	---	---	---	---
Latein f	2 x 2	2 x 2	2	2	3	3 h	---	---	---	---
Spanisch n	2 x 2	2 x 2	2	2	3	3 h	---	---	---	---
Spanisch f	2 x 2	2 x 2	3	3	3	3 h	---	---	---	---
Musik	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Kunst	1 x 2	1 x 2	2	2	2	3 h	4	4	5	4,25 h
	Praktische Klausuren: 4h									
Geschichte	1 x 2	1 x 2	3	3	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Erdkunde	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Sozialwissensch.	1 x 2	1 x 2	3	3	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Philosophie	1 x 2	1 x 2	3	3	3	3 h	----	----	----	----
Erziehungswiss.	1 x 2	1 x 2	3	3	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Mathematik	2 x 2	2 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Biologie	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Chemie	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Physik	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Informatik	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	3	3	4	4,25 h
Kath. Religion	1 x 2	1 x 2	2	2	3	3 h	----	----	----	----
Ev. Religion	1 x 2	1 x 2	3	3	3	3 h	----	----	----	----
Sport	----	----	----	----	----	----	3	3	4	4,25 h

c) mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen:

Jahrgang	Englisch	Spanisch	Französisch
9	1. Halbjahr	2. Halbjahr	2. Halbjahr
EF	1. Quartal	4. Quartal	3. Quartal
Q1	2. Quartal	2. Halbjahr (nur S n)	–
Q2	–	1. Quartal	2. Quartal

Die Termine der Kursarbeiten für die Differenzierungskurse in den Jahrgangsstufen 8 und 9 werden in Absprache mit der Mittelstufenkoordinatorin festgelegt. Sie haben bei der Jahresplanung Vorrang vor den anderen Klassenarbeiten und werden wie eine solche gewertet. Die Planung aller Leistungsüberprüfungen berücksichtigt die möglichst gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten auf das Halbjahr. Es wird sichergestellt, dass in einer Woche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden (Ausnahme: Nachschreiber).

Klassenarbeiten und Klausuren werden in der Regel nach maximal drei Wochen korrigiert und bewertet zurückgegeben, sofern nicht eine erhöhte Korrekturbelastung oder andere dienstliche Verpflichtungen wie z. B. eine längere Klassenfahrt oder aber eine längere Erkrankung dem entgegenstehen (VV § 6 zu APO-SI).

2.1.2 Facharbeit (gymnasiale Oberstufe)

a) Zielsetzung der Facharbeit und allgemeine Anforderungen

Die Facharbeit dient in der gymnasialen Oberstufe dazu, Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Arbeitens vertraut zu machen. Ziel der Facharbeit ist es, dass die Schülerinnen und Schüler beispielhaft lernen, was eine wissenschaftliche Arbeit ausmacht und wie man sie anfertigt. Außerdem können Schülerinnen und Schüler bei der Themenwahl auch interessengeleitet agieren, sofern es sich mit den schulinternen Curricula vereinbaren lässt. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Facharbeit selbstständig Themen suchen, eingrenzen und strukturieren, ein komplexes Arbeits- und Darstellungsvorhaben planen und unter Beachtung der formalen und terminlichen Vorgaben durchführen, Methoden und Techniken der Informationsbeschaffung zeitökonomisch, gegenstands- und problemorientiert einsetzen, Informationen und Materialien ziel- und sachangemessen strukturieren und auswerten, zu einer sprachlich angemessenen Darstellung gelangen, Überarbeitungsprozesse als Teil der Aufgabe verstehen, die wissenschaftlichen Darstellungskonventionen (Zitierweise, Literatur- und Quellenangaben) anwenden lernen.

b) Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur im 2. Halbjahr der Q1. Sie kann sowohl in einem schriftlich belegten Grundkurs als auch in einem Leistungskurs geschrieben werden. Die Facharbeit wird in der Regel als Einzelarbeit angefertigt. Wenn die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt wird, muss in einem als solchem gekennzeichneten Teil eine Einzelleistung im vorgeschriebenen Umfang nachgewiesen werden. Die Planungs- und Anfertigungsphase sind abhängig von der Ferienregelung. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wer einen Projektkurs in der Q2 belegt, schreibt keine Facharbeit, da der schriftliche Leistungsnachweis in einem Projektkurs mit dem Anfertigen einer Facharbeit vergleichbar ist (vgl. APO-GOSt).

Fachlehrerinnen oder -lehrer, die einen schriftlichen Kurs in der Q1 unterrichten, betreuen maximal fünf Facharbeiten (bei zwei schriftlichen Kursen acht, bei mehr als zwei schriftlichen Kursen maximal zehn). Für den Fall, dass für einzelne Kurse mehr Wahlen vorliegen, geben die Schülerinnen und Schüler auf dem Wahlzettel einen Zweit- und Drittwunsch an. Letztlich entscheidet die Schulleitung mit dem Oberstufenkoordinator über die Verteilung der Facharbeiten. Die Bewertungskriterien sind als Anlage beigelegt.

c) Themenabsprache

Die Schülerinnen und Schüler legen in Absprache mit den Fachlehrerinnen und -lehrern das Thema der Arbeit fest. Das Thema wird mit den Unterschriften der Schülerin oder des Schülers sowie der betreuenden Fachlehrerin oder des betreuenden Fachlehrers im Dokumentationsbogen festgelegt.

d) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel etwa 12 Wochen. Die Arbeit wird zu einem festgelegten Termin in zweifacher Ausfertigung (also in Papierform und digital) abgegeben. Der Termin ist unbedingt einzuhalten. Verspätet eingereichte Arbeiten werden mit ungenügend bewertet. Bei plötzlich auftretender Krankheit ist die Arbeit durch Dritte abzugeben. Erkrankungen, die länger als zwei Tage dauern und durch ärztliches Attest belegt sind, verlängern die Abgabefrist nach Antrag bei der Schulleitung in der Regel etwa um die Dauer der Erkrankung.

e) Vorbereitung und Beratung

Zur Vorbereitung auf die Facharbeit werden die Schülerinnen und Schüler der Q1 in vielfältiger Weise beraten (Informationsveranstaltung, Methodentag, Reader, Homepage, Fachunterricht, Bewertungsraster). Dabei werden sie etwa auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Recherchemöglichkeiten
- Planungsstrategien
- Eingrenzung und Formulierung eines Themas
- Materialauswertung (Texte, aber auch besonders Bilder, Tabellen etc., Vorgehensweise bei Experteninterviews)
- Zitierweise, Gliederungstechnik, Entwicklung von Fragestellungen, Formulierungshilfen
- Bewertung formaler Vorgaben

Bei der Wahl des Themas und während der Erstellung der Facharbeit werden die Schülerinnen und Schüler von den die Arbeit betreuenden Fachlehrerinnen und -lehrern angemessen beraten. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, dass diese Beratungstermine festgelegt und eingehalten und im Übersichtsbogen protokolliert werden. Bei der Beurteilung der Facharbeit spielt demnach die Vorbereitungs- und Bearbeitungsphase auch eine Rolle.

Die Anfertigung und der Abgabetermin einer Facharbeit liegen in der Regel während einer regulären Klausurphase. Auch wenn durch die Facharbeit insgesamt eine Klausur in einer solchen Phase weniger geschrieben wird, so muss bei einer vorausschauenden Arbeitsplanung durch die Schülerinnen und Schüler unbedingt berücksichtigt werden, dass während der schriftlichen Ausarbeitung der Facharbeit die sonstigen schulischen Verpflichtungen nach wie vor vorhanden sind und in vollem Umfang geleistet werden müssen.

2.2 Sonstige Mitarbeit

Die sonstige Mitarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten der individuellen Beteiligung am Unterricht. Es geht dabei sowohl um die unterschiedlichen Sozialformen als auch um die Bandbreite der Beiträge im Regelunterricht laut Stundentafel. In den nicht schriftlichen Fächern bildet sie neben schriftlichen Überprüfungen der Hausaufgabe die alleinige Grundlage für die Notengebung. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Formen der sonstigen Mitarbeit mit möglichen Bewertungskriterien in Bezug auf die Anforderungsbereiche vorgestellt.

2.2.1 Unterrichtsgespräch

- Initiative und Kontinuität der Mitarbeit im Unterricht
- fachliche Qualität (Kenntnisse, Methoden, Begriffe)
- Problemlösungs- und Urteilskompetenz
- Anknüpfung an Vorerfahrungen, Grundkenntnisse
- erreichter Sachstand
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- inhaltliche Präzision
- sachliche, begriffliche und sprachliche Korrektheit
- Vernetzung der Redebeiträge

2.2.2. Einzelarbeit

- Grad der Eigenständigkeit
- Erledigung der Aufgabenstellung im vorgegebenen Zeitrahmen
- Problemlösungs- und Urteilskompetenz
- zielgerichtetes, konzentriertes Arbeiten
- Verständnis des Sachverhalts
- Einordnung des Sachverhalts in den Gesamtzusammenhang des Themas
- Qualität der sprachlichen Darstellung

2.2.3 Partner- und Gruppenarbeit

- Initiativen und Impulse für die gemeinsame Arbeit
- Planung, Strukturierung und Aufteilung der gemeinsamen Arbeit
- Kommunikation und Kooperation
- zielgerichtetes, konzentriertes Arbeiten unter Beachtung vorgegebener Zeitrahmen
- Integration der eigenen Arbeit in das gemeinsame Handeln / Interaktions- und Teamleistung (Gesprächsverhalten, Kritikfähigkeit)

2.2.4 Hausaufgaben

Das Anfertigen der Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) SchulG zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Das Hausaufgabenkonzept des EBG regelt dies. In der Sekundarstufe II können die Hausaufgaben nach Ankündigung im Rahmen der Sonstigen Mitarbeit mit einer Note bewertet werden. Hierbei sind folgende Kriterien als Bewertungsgrundlage zu nennen:

- inhaltliche Richtigkeit, Präzision, Intensität des Text- und Problemverständnisses
- Vollständigkeit bzw. Umfang
- Sorgfältigkeit und Präzision der Ausführung, Stringenz der Argumentation
- Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, sprachliche und fachterminologische Sicherheit
- methodisch angemessener Zugang
- fristgerechte Anfertigung

2.2.5 Lerndokumentationen (Mappen, Portfolio etc.)

- Vollständigkeit der Inhalte (Mitschriften, bearbeitete Arbeitsblätter)
- chronologische Anordnung der Arbeitsblätter (Ordnung)
- Gestaltung
- fachliche Qualität der Ausarbeitung
- Sprachrichtigkeit

2.2.6 Referate / Präsentationen

- sachliche Richtigkeit
- eigenständige Auswahl und Zuordnung der Aspekte (in Recherche und Ausführung)
- sichere und selbstständige Beurteilung der Zusammenhänge
- Gliederung / Aufbau
- Formulierung (fachsprachliche Sicherheit, Ausdruck)
- Gestaltung des Vortrags
- angemessene Medienauswahl und Medienverwendung
- Sprachrichtigkeit
- Handout mit Quellenangaben

2.2.7 Projekte

- individuelle, kreative und eigenverantwortliche Leistung
- Auswertung von Materialien
- Präsentation
- Darstellung der eigenen Ausgangslage, der Themenfindung und Eingrenzung, der Veränderung / Anpassung von Fragestellungen
- Darstellung der Zeit- und Arbeitsplanung, der Vorgehensweise, der Informations- und Materialbeschaffung
- Fähigkeit, Recherchen und Untersuchungen zu beschreiben, in Vorerfahrungen einzuordnen, zu bewerten und Neues zu erkennen
- Erfassung der Aufgabenstellung und Berücksichtigung des Anforderungsbereichs
- konstruktiver Umgang mit Fehlern und Schwierigkeiten
- selbstkritische Bewertung von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis.

2.2.8 schriftliche Übungen

Eine Form der sonstigen Mitarbeit ist die schriftliche Übung, die benotet wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, kurze begründete Stellungnahmen zu einem begrenzten Thema abzugeben und aus dem Unterrichtszusammenhang sich ergebende vorbereitete Fragestellungen zu beantworten. Die hier verlangte Arbeitstechnik zielt auf das genaue Erfassen der Frage und auf die Beantwortung mit den für diese Frage wesentlichen Gesichtspunkten. Schriftliche Übungen sind methodische Hilfen zur Sicherung des Lernerfolgs, wie zum Beispiel

- die Hausaufgaben überprüfen
- einen Unterrichtsaspekt darstellen
- ein bekanntes Problem charakterisieren
- ein zentrales Unterrichtsergebnis formulieren
- einen im Unterricht besprochenen Lösungsweg nachvollziehen
- einen im Prinzip bekannten Versuchsablauf beschreiben

Die Aufgabenstellung muss sich aus dem vorhergegangenen Unterricht ergeben. Dabei sind folgende Aufgabentypen möglich:

- Begriffserläuterungen, Definitionsaufgaben, Vokabeln im Fremdsprachenunterricht
- kleine Transfer- und Problemlösungsaufgaben
- Einübung in den Umgang mit Texten
- Sicherung und Überprüfung zentraler Unterrichtsergebnisse

Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem für die betreffenden Schülerinnen und Schüler keine Klassenarbeiten / Klausuren geschrieben werden. Der Unterrichtsstoff kann sich laut APO-SI (§ 6 Abs. 2) in der Sekundarstufe I maximal auf die Inhalte der zurückliegenden sechs Schulstunden beziehen. Bei der Gesamtbenotung am Ende eines Schulhalbjahres liefern schriftliche Übungen einen Teilaspekt, der individuell zu gewichten ist.

Mehr als eine schriftliche Übung darf an einem Tag nicht angesetzt werden. Sie ist den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig anzukündigen und kann in keinem Fall eine Klassenarbeit oder Klausur ersetzen. Im Kommentar zur APO-SI heißt es ferner hierzu (zu § 6, Abs. 3 APO SI, aaO):

Zu den „Sonstigen Leistungen“ zählen auch gelegentlich kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Wann eine Übung gelegentlich ist, bestimmt sich nach Unterrichtsfach, der Wochenstundenzahl dieses Faches und auch nach Art und Anzahl der Klassenarbeiten. So können bei einem Fach mit z. B. fünf Wochenstunden Unterricht fünf schriftliche Übungen im Halbjahr als gelegentlich bezeichnet werden, während diese Anzahl bei einem Ein-Stunden-Fach unangemessen wäre. Der Fachkonferenz obliegt es, Beschlüsse über die Anzahl der schriftlichen Übungen zu fassen. Dabei ist auch die Beschlusslage der anderen Fachkonferenzen zu beachten, ... Insgesamt muss aber ein deutlicher Unterschied zwischen diesen schriftlichen Übungen und den Klassenarbeiten gemacht werden.

Die schriftliche Übung sollte in der Regel von den Schülerinnen und Schülern ausformuliert sein. In der Regel soll die Bearbeitungszeit in der Sekundarstufe I laut APO-SI 15-20 Minuten und in der Sekundarstufe II laut APO-GOST 30-45 Minuten inklusive des Austeilens, Einsammelns und ggf. der mündlichen Erläuterung von Aufgabenstellungen durch die Lehrkraft nicht überschreiten.

Einen Sonderfall der schriftlichen Übung stellen Wortschatzaufgaben im Fremdsprachenunterricht dar, die in der Praxis häufig regelmäßig zu einem klar eingegrenzten Vokabular stattfinden. Auch diese schriftlichen Vokabelübungen finden indes nicht an Tagen statt, an denen Klassenarbeiten, Klausuren, Lernstanderhebungen oder mündliche Prüfungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler angesetzt sind.

2.2.9 Gestaltungsaufgaben

- Berücksichtigung der Vorgaben
- Planung und Strukturierung der Arbeit
- zielgerichtetes, konzentriertes Arbeiten
- Präsentation und ggf. technische Ausführung
- Reflexion der Arbeit und des Arbeitsprozesses

2.3 Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung

Zu Beginn des Schuljahres und des zweiten Halbjahres informieren die Fachlehrkräfte in ihren Klassen und Kursen über die Unterrichtsinhalte und die Grundsätze der Leistungsbewertung.

Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Leistungsrückmeldung in mündlicher oder schriftlicher Form. Eine Rückmeldung über die in Klassenarbeiten, den Kursarbeiten im Differenzierungsbereich und die in Klausuren erbrachte Leistung erfolgt in Form der Randkorrektur samt begründender schriftlicher Rückmeldung, z. B. durch ein Auswertungsraster / einen Erwartungshorizont bzw. ein Gutachten, Hinweise zu Kompetenzstand und Möglichkeiten des weiteren Kompetenzerwerbs, sowie nach Bedarf im individuellen Beratungsgespräch. Die Begründung der Note muss für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern aus diesem Verfahren eindeutig hervorgehen.

Die in einer mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen erbrachte Leistung wird den Schülerinnen und Schülern individuell zurückgemeldet (z. B. durch ein Bewertungsraster) und bei Bedarf erläutert.

Über die Bewertung substantieller punktueller Leistungen aus dem Bereich der sonstigen Mitarbeit werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel mündlich informiert, gegebenenfalls auf Nachfrage. Dabei wird ihnen erläutert, wie die jeweilige Bewertung zustande kommt. In der gymnasialen Oberstufe erhalten Schülerinnen und Schüler jeweils am Ende eines Quartals eine individuelle Rückmeldung.

Schriftliche Übungen und sonstige Formen schriftlicher Leistungsüberprüfung als Bestandteil der sonstigen Mitarbeit werden schriftlich korrigiert und bewertet. Auch hier besteht die Möglichkeit einer mündlichen Erläuterung.

Die Feedbackkultur wird außerdem durch leistungsbezogene Rückmeldungen nach Referaten, Präsentationen, Gruppenarbeiten, ausführlicheren Beiträgen etc. im Rahmen des regulären Fachunterrichts gefördert. Dieses Feedback geschieht dabei ebenso regelmäßig durch die anwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler.

Eltern erfahren leistungsbezogene Rückmeldung und allgemeine Beratung auf den halbjährlich stattfindenden Elternsprechtagen, durch die Korrektur der schriftlichen Arbeiten, sowie die halbjährlich erteilten Zeugnisse. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I, deren Versetzung, das Erreichen eines Abschlusses oder einer Berechtigung sowie der Verbleib an unserer Schule gefährdet ist, erhalten schriftliche, individuelle Lern- und Förderempfehlun-

gen durch ihre jeweiligen Klassenleitungen. Die Schule stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten diese individuellen Lern- und Förderempfehlungen auch erhalten.

Einzelberatungstermine können auf Wunsch zusätzlich nach Vereinbarung (in der Sekundarstufe I über das Logbuch) vergeben werden. Dabei sollten die im Schulbrief und auf der Homepage veröffentlichten Sprechstunden der jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, der Klassenleitungen, der Jahrgangsstufenleitung und der Schulleitung genutzt werden.

Zusätzlich bieten die Klassenpflegschaften in der Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufenpflegschaften in der Sekundarstufe II und die Schulpflegschaft mit den gewählten Elternvertretern vielfältige Möglichkeiten für Anregungen und Nachfragen zum Leistungskonzept der Schule. Direkte Mitwirkung ist durch die Schüler- und Elternvertreter der jeweiligen Fachkonferenzen und die gewählten Schüler- und Elternvertreter für die Schulkonferenz gegeben.

2.4 Nachteilsausgleich

2.4.1 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen geringer bemessen wird. Es gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren.

Nachteilsausgleiche können Schülerinnen und Schüler nur dann erhalten, wenn sie einen allgemeinen Abschluss anstreben, d. h. zielgleich lernen. Der Erwerb eines zielgleichen Abschlusses schließt eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus. Ferner gilt:

- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss schulaufsichtlich festgestellt worden sein.
- Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten. Fachliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall vor der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d. h. bei akuter ärztlich attestierter Beeinträchtigung. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- Nachteilsausgleiche als Kompensation einer individuellen Behinderung heben ab auf den konkreten Einzelfall. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten. Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:
 - zeitlich (Verlängerung von Pausen- und Arbeitszeiten)
 - technisch (Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel)

- räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation)
- personell (Assistenz)

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

Am EBG gilt der folgende Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen:

- 1.** Eltern oder Lehrkräfte stellen formlos einen Antrag bei der Schulleitung. Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche geschehen unabhängig davon, ob Eltern einen Nachteilsausgleich beantragen, und sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Zur Begründung sind ggf. Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen.
- 2.** Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin vorzulegen.
- 3.** Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 9 APO SI) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen einschließlich der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die Schulleitung informiert die Eltern über die Entscheidung.
- 4.** Die Klassenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent. Für Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert werden.

Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen jedes Schuljahr überprüft und an veränderte Bedingungen angepasst werden. Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Bei Kindern, die Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens (LRS) haben, sieht der zuständige Erlass (BASS 14-01 Nr. 1) besondere Regelungen vor, die in Einzelfällen auch für Schülerinnen und Schüler höherer Klassen zur Anwendung kommen können, wenn zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich sind und eine Behebung der Lese-Rechtschreibschwäche bis zum Ende der Klasse 6 nicht möglich war. So kann beispielsweise bei einer schriftlichen Arbeit im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen im Einzelfall mehr Zeit eingeräumt oder von der Benotung der deutschen Rechtschreibung abgesehen werden. Rechenschwäche (Dyskalkulie) kann in NRW im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

2.4.2 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

Der Nachteilsausgleich ist auch in der Sekundarstufe II ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungsmessungssituationen, der Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit dauernden oder akuten Behinderungen bzw. sonstigen Auffälligkeiten eine chancengleiche Teilhabe am Bildungsgang ermöglicht. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-GOST und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen. Ein Nachteilsausgleich kann in der gymnasialen Oberstufe gewährt werden

- gemäß sonderpädagogischem Förderbedarf wegen Körperbehinderung, Hörschädigung, Sehschädigung, Autismus
- wegen einer langfristigen oder chronischen Erkrankung
- wegen einer akuten Behinderung

Darüber hinaus kann bei einer besonders schweren, nicht therapierbaren Lese-Rechtschreib-Schwäche in Einzelfällen ein Ausgleich auch in der Sekundarstufe II gewährt werden. Dyskalkulie kann grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Jeder Nachteilsausgleich ist wie in der Sekundarstufe I individuell zu gestalten. Er bezieht sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen (zeitlich, technisch, räumlich, personell) der Leistungsüberprüfung.

Die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen über die gesamte gymnasiale Oberstufe obliegt wie in der Sekundarstufe I der Schulleitung.

Für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen entscheidet die obere Schulaufsicht, ob und in welchem Maße ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufen I und II gewährten Nachteilsausgleiche.

Über Nachteilsausgleiche in den zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase entscheidet dagegen die Schulleitung.